

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 zur Änderung der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e SGB V eine Änderung des I. Kapitels der Verfahrensordnung (VerfO), in der er insbesondere die Antragsberechtigten, methodischen Anforderungen und Fristen in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab regelt, bei denen es sich nicht um eine neue Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V handelt.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss des I. Kapitels der VerfO (435. Sitzung) Regelungen zur Aufnahme neuer laboratoriumsmedizinischer, neuer humangenetischer und neuer tumorgenetischer Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab getroffen. Der vorliegende Beschluss dient der Erweiterung des I. Kapitels der VerfO, so dass neben der bereits bestehenden Möglichkeit für labormedizinische, humangenetische oder tumorgenetische Leistungen zukünftig auch für neue therapeutische und neue diagnostische Leistungen Anträge zur Aufnahme der Beratungen zur Aufnahme neuer angefragter Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab gestellt werden können.

Im Rahmen der Erweiterung des Anwendungsgebiets des I. Kapitels der VerfO um neue therapeutische und neue diagnostische Leistungen wird die Anlage 3 „Methodische Anforderungen an die Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens gemäß § 87 Abs. 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V“ um einen Abschnitt zur Bewertung diagnostischer Leistungen sowie um einen Abschnitt zur Bewertung therapeutischer Leistungen im Rahmen kurativer und präventiver Fragestellungen ergänzt.

Zudem wird der „Antrag auf Aufnahme der Beratung zur Aufnahme neuer Leistungen (mit Ausnahme von: neuen laboratoriumsmedizinischen, neuen humangenetischen und neuen tumorgenetischen Leistungen)“ als neue Anlage 4 des I. Kapitels der VerfO aufgenommen.

Des Weiteren wird in der VerfO des I. Kapitels festgelegt, dass zukünftig neben einer der Trägerorganisationen auch dem Institut des Bewertungsausschusses die Federführung für ein Standardisiertes Bewertungsverfahren übertragen werden kann.

3. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Gemäß § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Verfahrensordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Die Änderungen der VerfO treten am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Die geänderte Verfahrensordnung wird nach Vorliegen der Genehmigung als Lesefassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlicht.